

Rechtssache C-292/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

3. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Juzgado Central de Instrucción n.º 6 de Madrid (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. April 2023

Ermittlungsbehörde:

Europäische Staatsanwaltschaft

Beschuldigte:

I.R.O.

F.J.L.R.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Europäische Staatsanwaltschaft – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz – Recht auf ein faires Verfahren – Gerichtliche Kontrolle – Zeugenaussage – Verteidigungsrechte

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Auslegungsersuchen – Art. 267 AEUV – Vereinbarkeit einer nationalen Bestimmung mit der Verordnung (EU) 2017/1939 – Art. 42 Abs. 1 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 6, 47 und 48 – Effektiver gerichtlicher Rechtsschutz – Recht auf ein faires Verfahren – Gerichtliche Kontrolle – Richtlinie 2016/343 – Art. 7 – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Art. 86 Abs. 3 – Vertrag über die Europäische Union – Art. 2 und Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 2 – Äquivalenzgrundsatz

Vorlagefragen

1. Ist Art. 42 Abs. 1 der Verordnung 2017/1939 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Vorschrift wie Art. 90 der LO 9/2021 vom 1. Juli 2021 entgegensteht, die eine Verfahrenshandlung der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkungen gegenüber Dritten (im dargelegten Sinne), wie den in der Verfügung vom 2. Februar 2023 enthaltenen Beschluss des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, Zeugen zu laden, von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt?

2. Sind die Art. 6 und 48 der Charta der Grundrechte der EU sowie Art. 7 der Richtlinie (EU) 2016/343 dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Vorschrift wie Art. 90 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 und 3 sowie Art. 43 der LO 9/2021 vom 1. Juli 2021 entgegenstehen, die eine Verfahrenshandlung der Europäischen Staatsanwaltschaft, wie den Beschluss des Delegierten Europäischen Staatsanwalts, einen Dritten als Zeugen zu laden, im Hinblick auf den nach vernünftigem Ermessen zu erwarten ist, dass er an den Taten, wegen deren ermittelt wird, beteiligt ist, von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt?

3. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 86 Abs. 3 AEUV dahin auszulegen, dass sie einem System gerichtlicher Kontrolle wie demjenigen entgegenstehen, das in den Art. 90 und 91 der LO 9/2021 in Bezug auf nach Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 der LO 9/2021 erlassene Handlungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorgesehen ist, das eine vom Delegierten Europäischen Staatsanwalt in Ausübung seiner Ermittlungsbefugnisse erlassene Verfügung von der gerichtlichen Kontrolle ausschließt und das in keinem Äquivalenzverhältnis zu den nationalen Verfahrensvorschriften steht, die die Anfechtung von Beschlüssen regeln, die von Ermittlungsrichtern in Ausübung ihrer Ermittlungsbefugnisse erlassen wurden?

4. Ist Art. 2 EUV, in dem die Werte des Rechtsstaats niedergelegt sind, auf die sich die Union gründet, in Verbindung mit dem Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und dem Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU sowie dem in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV vorgesehenen Effektivitätsgrundsatz dahin auszulegen, dass er einem System gerichtlicher Kontrolle der Handlungen der Delegierten Europäischen Staatsanwälte entgegensteht, das die Situationen für eine Anfechtung auf eine abschließende Zahl von Fällen beschränkt, wie die im spanischen Recht in den Art. 90 und 91 der LO 9/2021 vorgesehenen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Art. 2, Art. 4 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 des Vertrags über die Europäische Union.

Art. 6, 47, 48, 51 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Art. 86 Abs. 3, Art. 325 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Art. 42 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden: Verordnung 2017/1939).

Art. 7 der Richtlinie 2016/343 vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren.

Urteil vom 15. Mai 1986, Johnston (222/84, EU:C:1986:206).

Urteil des Gerichtshofs vom 18. Oktober 1990, Dzodzi (C-297/88 und C-197/89, EU:C:1990:360).

Urteil des Gerichtshofs vom 19. November 1991, Francovich u. a. (C-6/90 und C-9/90, EU:C:1991:428).

Urteil des Gerichtshofs vom 25. Juli 2008, Metock u. a. (C-127/08, EU:C:2008:449).

Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2013, Åkerberg Fransson (C-617/10, EU:C:2013:105).

Urteil des Gerichtshofs vom 26. Februar 2013, Melloni (C-399/11, EU:C:2013:107).

Urteil des Gerichtshofs vom 16. Mai 2017, Berlioz Investment Fund (C-682/15, EU:C:2017:373).

Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses (C-64/16, EU:C:2018:117).

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 42 Abs. 1 und 3, Art. 90 und Art. 91 der Ley Orgánica 9/2021, de 1 de julio, de aplicación del Reglamento (UE) 2017/1939 del Consejo, de 12 de octubre de 2017, por el que se establece una cooperación reforzada para la creación de la Fiscalía Europea (Ley Orgánica 9/2021 vom 1. Juli 2021 zur Durchführung der Verordnung [EU] 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft, im Folgenden: LO 9/2021).

Art. 410, 420, 433, 311 und 766 Abs. 1 der Ley de Enjuiciamiento Criminal (Strafprozessordnung).

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Gegen die Direktoren von IMDEA Materiales, I.R.O. und F.J.L.R., wird wegen Subventionsbetrugs und Urkundenfälschung in einem Verfahren ermittelt, das von der Europäischen Staatsanwaltschaft durch Delegierte Europäische Staatsanwälte geführt wird.
- 2 Y.C. und I.M.B. erhielten Zahlungen von IMDEA Materiales, einer Gesellschaft, gegen die ebenfalls ermittelt wird; diese Zahlungen stammen vermutlich aus europäischen Finanzmitteln und scheinen nicht hinreichend belegt.
- 3 Der Juzgado Central de Instrucción n.º 6 de Madrid (Zentrales Ermittlungsgericht Nr. 6 Madrid) handelt als Juez de garantías (für Verfahrensgarantien zuständiges Gericht). Im Rahmen dieses Verfahrens luden die Delegierten Europäischen Staatsanwälte Y.C. und I.M.B. durch eine Verfügung vom 2. Februar 2023 zur Zeugenaussage.
- 4 Die Prozessvertretung von I.R.O. und F.J.L.R. focht die Verfügung vom 2. Februar 2023 in Bezug auf die Ladung von Y.C. mit einem Schriftsatz vor dem Juez de garantías an.
- 5 Nach der LO 9/2021 können Verfügungen Delegierter Europäischer Staatsanwälte nur in den ausdrücklich genannten Fällen vor dem Juez de garantías angefochten werden. Eine Verfügung, mit der eine Person zur Zeugenaussage geladen wird, gehört nicht zu diesen Fällen. Deshalb stellen die Delegierten Europäischen Staatsanwälte in Frage, dass der Anfechtung durch I.R.O. und F.J.L.R. nachzugehen ist.
- 6 Würde aber dieses Verfahren nicht von der Europäischen Staatsanwaltschaft – mit den sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Besonderheiten – geführt, sondern von einem Ermittlungsrichter, könnte die Ladung von Y.C. und I.M.B. zur Zeugenaussage nach nationalem Recht durch die Beschuldigten zweifellos angefochten werden.
- 7 Vor diesem Hintergrund hat der Juez de Garantías, das vorliegende Gericht, das Verfahren ausgesetzt, um dem Gerichtshof die oben angeführten Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 8 Die Verteidigung der Beschuldigten tritt dem entgegen, dass Y.C. als Zeuge aussagt.
- 9 Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte sind der Auffassung, dass sie in Anbetracht der Beweislage, über die sie verfügen, Y.C. und I.M.B. zur Vernehmung als Zeugen und nicht als Beschuldigte laden könnten. Außerdem würden die Grundrechte der beteiligten Personen durch die Möglichkeit

gewährleistet, einen außerordentlichen, auf die Nichtigkeit dieser Handlungen gerichteten Rechtsbehelf nach Art. 29 der LO 9/2021 einzulegen.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 10 Nach der LO 9/2021 zur Durchführung der Verordnung 2017/1939 sind nur diejenigen Verfügungen Delegierter Europäischer Staatsanwälte anfechtbar, für die diese Möglichkeit in der LO 9/2021 ausdrücklich vorgesehen ist. Die Verfügung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte vom 2. Februar 2023, mit der Y.C. und I.M.B. zur Zeugenaussage geladen werden, zählt nicht dazu. Allerdings bestimmt Art. 42 der Verordnung 2017/1939, dass Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft mit Rechtswirkung gegenüber Dritten der Kontrolle durch die zuständigen nationalen Gerichte unterliegen können.
- 11 Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass die Verfügung vom 2. Februar 2023 Rechtswirkung gegenüber Dritten entfaltet, in diesem Fall gegenüber den zur Zeugenaussage geladenen Personen und gegenüber den Beschuldigten.
- 12 In Bezug auf Erstere, Y.C. und I.M.B., entfaltet die Ladung vom 2. Februar 2023 Wirkungen im Hinblick auf ihre Freiheitsrechte und auf die Bewegungsfreiheit, da die Ladungen zur Zeugenaussage mit einer Pflicht zum Erscheinen einhergehen, die, falls gegen sie verstoßen wird, die Inhaftnahme des Geladenen sowie die Beschuldigung wegen der Straftat der Behinderung der Justiz nach sich ziehen kann.
- 13 Ihre Ladung als Zeugen beeinträchtigt auch die Verteidigungsrechte von Y.C. und I.M.B., da Zeugen im Einklang mit dem nationalen Recht nicht von einem Anwalt unterstützt werden, verpflichtet sind, das auszusagen, worüber sie Kenntnis haben und sich wahrheitsgemäß zu äußern haben. Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist im vorliegenden Fall nach vernünftigem Ermessen zu erwarten, dass sich aus der Aussage von Y.C. und I.M.B. als Zeugen Indizien dafür ergeben können, dass sie an den untersuchten Taten beteiligt waren. Aus diesem Grund ist es angebracht, sie in einer Eigenschaft zu laden, die es ihnen ermöglicht, sich von einem Anwalt ihrer Wahl unterstützen zu lassen. Die Aussage als Zeugen ohne anwaltlichen Beistand und mit der Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage würde nämlich die Verteidigungsrechte von Y.C. und I.M.B. in dem nicht unwahrscheinlichen Fall verletzen, dass sie später im diesem Verfahren wegen Taten, zu denen sie ausgesagt haben, zu Beschuldigten werden.
- 14 Zudem erlaubt es die Möglichkeit, einen außerordentlichen, auf die Nichtigkeit der Handlungen gerichteten Rechtsbehelf einzulegen, nach Ansicht des vorlegenden Gerichts nicht, die Grundrechte der als Zeugen und Beschuldigte beteiligten Personen hinreichend zu gewährleisten, und kann auch nicht als ordentlicher Rechtsweg gegen Verfahrenshandlungen in Verfahren vor der Europäischen Staatsanwaltschaft herangezogen werden.

- 15 Im Hinblick auf die Beschuldigten wirkt sich die Zeugenaussage von Y.C. und I.M.B. auf ihr Recht auf ein Verfahren ohne unnötige Verzögerungen aus, da Y.C. im Rahmen desselben Sachverhalts bereits als Zeuge ausgesagt hat. Außerdem könnte die Aussage von Y.C. und I.M.B. dazu führen, dass die Delegierten Europäischen Staatsanwälte Beweise gegen die Beschuldigten erlangen könnten, was sich auch auf deren Verfahrensrechte auswirken würde.
- 16 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts erschwert die im Vergleich zu den Bestimmungen der Verordnung 2017/1939 restriktive Regelung im nationalen Recht über die Möglichkeiten zur Kontrolle der Handlungen des Delegierten Europäischen Staatsanwalts durch den Juez de garantías die Ausübung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, die grundlegende rechtsstaatliche Werte darstellen, auf denen die Union gründet.
- 17 Darüber hinaus beeinträchtigt es den Schutz der europäischen finanziellen Interessen, dass es nach dem nationalen Recht nicht möglich ist, den in Art. 42 Abs. 2 der Verordnung 2017/1939 vorgesehenen Rechtsbehelf in einem Verfahren zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und –vermeidung in der Union einzulegen.
- 18 In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen fragt sich das vorlegende Gericht, ob die Bestimmungen des nationalen Rechts, die die Anfechtung von Verfahrenshandlungen der Europäischen Staatsanwaltschaft regeln, restriktiver sein dürfen als die Bestimmungen, die in der Verordnung 2017/1939 enthalten sind, und diejenigen, in denen die Anfechtung entsprechender Handlungen nationaler Stellen geregelt wird, d. h., in Bezug auf das spanische Rechtssystem, die Handlungen des Juez de instrucción (Ermittlungsrichter).